

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 43

Nr. 8

München, den 15. April

1948

Inhalt:

<i>Allgemeine Genehmigung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung—Deutschland</i>	S. 43	<i>Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Zweites Änderungsgesetz) vom 5. April 1948</i>	S. 43
<i>Gesetz Nr. 62 des Alliierten Kontrollrats, Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen in Kirchenangelegenheiten, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen wurden, vom 20. März 1948</i>	S. 43	<i>Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 17. März 1948</i>	S. 48
<i>Abänderung Nr. 2 der Militärregierung—Deutschland zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung</i>	S. 44	<i>Gesetz Nr. 106 über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht vom 27. März 1948</i>	S. 50
<i>Zweites Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von</i>		<i>Berichtigung</i>	S. 50

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgem. Genehmigung Nr. 8*), abgeänderte Fassung
Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeänderte Fassung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 6

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung — Devisenbewirtschaftung

Allgemeine Genehmigung Nr. 8, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, erhält die folgende Fassung:

1. Gemäß Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit den Kreditinstituten eine allgemeine Genehmigung erteilt, gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrte Konten von Einzelpersonen, Handelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften in ihren Büchern mit den Beträgen von Kapital, Tilgungszahlungen, Zinsen oder Provisionen zu belasten, soweit diese auf Grund der Abmachungen über Darlehen oder Kontoüberziehungen, die das betreffende Kreditinstitut dem Kontoinhaber vor der erstmaligen Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gewährt hat, fällig oder zahlbar sind.

2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Ermächtigung irgend welcher Handlungen anzusehen, die die Konten von Organisationen berühren, welche der Alliierte Kontrollrat oder die Militärregierung aufgelöst oder deren Vermögen sie beschlagnahmt haben.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt am 10. März 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im US-Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung

*) Abgedruckt im GVBl. 1947, S. 113.

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 62

Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen in Kirchenangelegenheiten, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen wurden

Der Kontrollrat erläßt das nachstehende Gesetz:

ARTIKEL I

Die folgenden Gesetze und Erlasse einschließlich der zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben:

1. Gesetz vom 24. September 1935 zur Sicherung der deutschen Evangelischen Kirche (RGBl. I S. 1178).
2. Gesetz vom 26. Juni 1935 über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche (RGBl. I S. 774).
3. Erlaß vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reiches und Preußens in Kirchenangelegenheiten (RGBl. I S. 1029).

ARTIKEL II

Dieses Gesetz setzt keinen Gesetzesakt wieder in Kraft, der durch die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen oder Vorschriften aufgehoben oder ersetzt worden ist.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt am 20. März 1948 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Februar 1948.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee; V. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion; LUCIUS D. CLAY, General und N.C.D. BROWNJOHN, Generalmajor, für B.H. ROBERTSON, Generalleutnant, unterzeichnet).

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Abänderung Nr. 2 zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung

Die Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung*) wird weiter geändert und erhält in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen mit Wirkung vom 1. März 1948 den folgenden Wortlaut:

I. ZWECK DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG

Diese Ausführungsverordnung wird auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung (nachstehend „Gesetz Nr. 56“ genannt) und zu dessen Ergänzung erlassen und bestimmt das Verfahren, das auf die von dem genannten Gesetz Nr. 56 betroffenen Unternehmen Anwendung findet.

II. BEFREIUNGEN

A. Befreiung von den Erfordernissen dieser Ausführungsverordnung wird hiermit der Reichsbahn, der Reichspost und den gemeinnützigen Betrieben (public utilities) innerhalb der amerikanischen Zone mit der Maßgabe erteilt, daß die von der Militärregierung bezeichnete Stelle (nachstehend „die bezeichnete Stelle“ genannt) von ihnen die Vorlage von Rechenschaftsberichten und alle anderen sachdienlichen Auskünfte verlangen kann.

B. Befreiung wird ebenfalls der I.G. Farbenindustrie A.G. (unter Kontrolle gestellt durch Allgemeine Anordnung Nr. 2 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung) gewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß die bezeichnete Stelle von den Kontrollbehörden die Vorlage von Rechenschaftsberichten und alle anderen sachdienlichen Auskünfte verlangen kann.

III. ANWENDUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG

A. Diese Ausführungsverordnung findet auf alle deutschen wirtschaftlichen Unternehmen Anwendung, die unter Artikel I oder II des Gesetzes 56 fallen und der Zuständigkeit der amerikanischen Militärregierung unterliegen, ausgenommen diejenigen, die in Abschnitt II dieser Ausführungsverordnung vorgesehen sind. (Solche Unternehmen werden nachstehend zuweilen „betroffene Unternehmen“ genannt.)

B. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Gesetz Nr. 56 auf ein Unternehmen Anwendung findet, ist in allen Fällen die Größe und der Charakter des gesamten Unternehmens, gleichviel ob es ganz oder nur teilweise in der amerikanischen Zone liegt, in Betracht zu ziehen.

IV. PERSONEN, DIE FÜR DIE BEFOLGUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG VERANTWORTLICH SIND

Die Eigentümer, die leitenden Angestellten, die Direktoren und die Treuhänder der betroffenen Unternehmen sind für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich. Wenn sich diese Eigentümer, leitenden Angestellten und Direktoren außerhalb der amerikanischen Zone befinden, so sind die Geschäftsführer und diejenigen Personen, die die Aufsicht über das in der amerikanischen Zone befindliche Vermögen des Unternehmens führen, für die Befolgung dieser Ausführungsverordnung verantwortlich.

V. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BETROFFENEN UNTERNEHMEN

A. Jedes betroffene Unternehmen hat bis zum 1. Juni 1947 dem Leiter der deutschen Kartell-Auf-

lösungsstelle (Decartelization Agency) in dem Lande, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, oder wenn der Sitz außerhalb der amerikanischen Zone liegt, dem Leiter der deutschen Kartell-Auflösungsstelle in dem Lande in der amerikanischen Zone, in dem sich der größte Teil des Vermögens des Unternehmens befindet (nachstehend „zuständige deutsche Kartell-Auflösungsstelle“ genannt), Meldung (6 Ausfertigungen in deutsch und 4 Ausfertigungen in englisch) zu erstatten. Die Meldung muß die folgenden Angaben enthalten:

(1) ein Verzeichnis des gesamten Vermögens und aller Vermögenswerte, sowohl körperliche wie unkörperliche, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 56 dem Bericht erstattenden Unternehmen gehören oder unter seiner Kontrolle stehen;

(2) eine Aufstellung sämtlicher von Gesetz Nr. 56 verbotenen Kartelle, Vereinbarungen und Geschäftsgebahren, an denen das betroffene Unternehmen seit dem 1. Januar 1938 beteiligt gewesen ist;

(3) eine Aufstellung der Namen, Anschriften und Beteiligungen aller eingetragenen Aktionäre einschließlich einer Aufstellung aller Personen, die zur Nutzung des Vermögens berechtigt sind, soweit sie bekannt sind;

(4) eine Abschrift der neuesten Bilanz sowie Abschriften von Einkommensaufstellungen und Gewinn- und Verlustrechnungen für den letzten Zeitraum von zwölf Monaten, für den solche Aufstellungen zur Verfügung stehen;

(5) eine Angabe der Höchstzahl der Personen, die von dem Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt während des dem Berichtstag vorhergehenden Kalenderjahres beschäftigt worden sind.

B. Wenn das berichterstattende Unternehmen über das Wesen der in diesem Abschnitt verlangten Angaben im unklaren ist, so ist ein bei den zuständigen deutschen Kartell-Auflösungsstellen erhältlicher Fragebogen (MG/DEC/2 F(1)) auszufüllen, der — vorausgesetzt, daß er vollständig ausgefüllt ist — als Befolgung der Bestimmungen in Abschnitt V, A dieser Ausführungsverordnung gilt.

C. Jedes Unternehmen, das in Zukunft durch Erhöhung seines Arbeiter- und Angestelltenpersonals auf über 10 000 unter Artikel I, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 56 fällt, muß sodann in der in Abschnitt V, A dieser Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Form Bericht erstatten.

D. Die bezeichnete Stelle kann gemäß Artikel I, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 56 von jedem ihrer Zuständigkeit unterliegenden deutschen Wirtschaftsunternehmen, dessen geschäftliche Betätigung als bedenklich erachtet wird, ohne Rücksicht auf seine Größe und seinen Charakter Erstattung eines Berichtes innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

VI. VERFAHREN IN GESCHÄFTSGBARENSFÄLLEN

Das folgende Verfahren gilt für alle Personen, auf die Artikel I, Absatz 1 und 2 oder Artikel II des Gesetzes 56 Anwendung findet.

A. Einstellen verbotener Geschäftsgebahren

Jeder, der am 11. Februar 1947 an einem durch Artikel I, Absatz 1 und 2 oder Artikel II des Gesetzes Nr. 56 verbotenen Unternehmen oder einer solchen Betätigung oder Verbindung beteiligt war, ist verpflichtet, unverzüglich alle anderen Teilnehmer zu benachrichtigen, daß das Unternehmen, die Betätigung oder Verbindung verboten und gesetzwidrig und durch das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 56 eingestellt sind. Solche Einstellungsanzeigen müssen bis zum 1. Mai 1948 oder in besonderen Fällen zu einem früheren, von der bezeichneten Stelle festgelegten Datum ausgefertigt werden und sind auf einem von der bezeichneten Stelle mit-

*) Abgedruckt im GVBl. 1947 S. 79.

„Einstellungsanzeige“ überschriebenen Formular abzugeben. Die zuständige deutsche Kartell-Auflösungsstelle stellt die vorgeschriebenen Formulare und Erläuterungen zum Verfahren zur Verfügung. Diese Einstellung braucht jedoch nicht in bezug auf diejenigen verbotenen Angelegenheiten vorgenommen zu werden, die in ordnungsgemäß nach Abschnitt V, A dieser Ausführungsverordnung eingereichten Berichten angegeben waren und für die ordnungsmäßig um Befreiung ersucht worden ist.

B. Personen, die um Befreiung ersucht haben

Wer ordnungsmäßig Bericht gemäß Abschnitt V, A dieser Ausführungsverordnung erstattet und um Befreiung für gemeldete vom Gesetz Nr. 56 verbotene Unternehmen, Betätigungen oder Verbindungen ersucht hat, wird von der Gewährung oder Ablehnung der Befreiung benachrichtigt. Eine Berufung gegen die Entscheidung der bezeichneten Stelle ist unzulässig.

C. Personen, die Bericht erstattet, aber keine Befreiung beantragt haben

Wer gemäß Abschnitt V, A dieser Ausführungsverordnung ordnungsgemäß Bericht erstattet, aber keine Befreiung beantragt hat, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß er die Einstellung in bezug auf alle gemeldeten Unternehmen, Betätigungen oder Verbindungen, die gesetzwidrig und durch Artikel I, Absatz 1 und 2 oder Artikel II des Gesetzes Nr. 56 verboten sind, vornehmen muß. Diese Einstellung muß gemäß dem in Abschnitt VI, A dieser Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Verfahren erfolgen.

D. Vorlage von Erklärungen

Innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Ausgabe der Einstellungsanzeige gemäß Abschnitt VI, A u. C (siehe oben), ist von allen Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ein Bericht über alle im Verfolg der Vorschriften des Gesetzes Nr. 56 eingestellten Unternehmen, Betätigungen oder Verbindungen bei der Dienststelle der zuständigen deutschen Kartell-Auflösungsstelle einzureichen. Dem Bericht sind Abschriften aller eingestellten einschlägigen Vereinbarungen und Abmachungen sowie Abschriften der gemäß Abschnitt VI, A und C (siehe oben) ausgeführten Einstellungsanzeigen beizufügen. Dieser Bericht ist gemäß dem von der bezeichneten Stelle vorgeschriebenen Verfahren auf dem mit „Einstellungsbericht“ überschriebenen Formular zu erstatten. Die zuständige deutsche Kartell-Auflösungsstelle stellt die vorgeschriebenen Formulare und Erläuterungen des Verfahrens zur Verfügung.

E. Gesuche um Befreiung

1. Wer die Absicht hat, ein durch die Verordnung verbotenes Unternehmen zu betreiben, eine derartige Betätigung auszuüben oder eine derartige Verbindung zu unterhalten, kann in Sonderfällen um Befreiung von einem bestimmten Verbot gemäß Artikel III, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 56 ersuchen.

2. Gesuche um Befreiung müssen genaue Auskunft über das in Aussicht genommene Unternehmen, die Betätigung oder Verbindung, für die Befreiung erbeten wird, die teilnehmenden Parteien, das vorgesehene Anfangsdatum und die Dauer solchen Unternehmens, solcher Betätigung oder Verbindung, eine Erklärung darüber, inwiefern sie durch Gesetz Nr. 56 verboten gehalten werden sowie eine Begründung für die erbetene Befreiung enthalten. Ferner sind diejenigen zusätzlichen Angaben zu machen, die von der bezeichneten Stelle im Einzelfalle angefordert werden.

3. Gesuche um Befreiung sind bei der zuständigen deutschen Kartell-Auflösungsstelle einzureichen; sie werden von der bezeichneten Stelle endgültig entschieden. Eine Berufung gegen die Entscheidung der bezeichneten Stelle ist unzulässig.

4. In geeigneten Fällen kann die bezeichnete Stelle Befreiung gewähren, die in bezug auf Zeitdauer, Parteien und Geltungsbereich bedingt oder bedingungslos, begrenzt oder unbegrenzt sein kann.

F. Aufforderung zur Äußerung

Wenn die bezeichnete Stelle auf Grund einer Untersuchung Grund zu der Annahme hat, daß jemand ein Unternehmen betreibt, eine Betätigung ausübt oder eine Verbindung unterhält, welche nach Artikel 1, Absatz 1 und 2 oder Artikel 2 des Gesetzes Nr. 56 verboten sind, so kann sie durch Zustimmung einer „Aufforderung zur Äußerung“ an den Betreffenden ein Verfahren eröffnen. Die „Aufforderung zur Äußerung“ soll eine Darlegung der Rechtsgründe des Verfahrens, die Behauptung, daß der Betreffende ein Unternehmen betreibt, eine Betätigung ausübt oder eine Verbindung unterhält, welche nach Artikel 1, Absatz 1 und 2 oder Artikel 2 des Gesetzes Nr. 56 verboten sind, eine Darlegung der diese Behauptung begründenden Tatsachen und die Aufforderung enthalten, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber zu äußern, aus welchen Gründen eine Anordnung, die Fortsetzung des verbotenen Unternehmens, der verbotenen Betätigung oder Verbindung zu unterlassen, nicht ergehen solle.

G. Einreichung der Äußerung

1. Der „Aufforderung zur Äußerung“ ist der bezeichneten Stelle gegenüber innerhalb der darin festgesetzten Frist zu entsprechen. Die „Äußerung“ hat schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Behauptung darzulegen, daß das Unternehmen, die Betätigung oder Verbindung auf Grund des Gesetzes Nr. 56 nicht verboten sind. Die „Ausführung“ wird bei der zuständigen deutschen Kartell-Auflösungsstelle eingereicht. Je eine ordnungsmäßig vollzogene Urschrift der „Äußerung“ sowie je sechs beglaubigte Abschriften in englischer und in deutscher Sprache sind einzureichen.

2. Zur Unterstützung der „Äußerung“ darf urkundlicher Beweis unterbreitet werden. Die Beweisführung darf sich auf beweishebliche Tatsachen jeder Art beziehen. Wenn jemand außerstande ist, zur Zeit der Einreichung der „Äußerung“ die Beweismittel zu unterbreiten, so kann er eine Fristverlängerung hierfür beantragen. Falls dieser Antrag angemessen ist, wird ihm von der bezeichneten Stelle stattgegeben.

H. Berücksichtigung der Äußerung

1. Die bezeichnete Stelle soll die „Äußerung“ und die zur Unterstützung derselben eingereichten Beweismittel gebührend berücksichtigen. Sie kann neue Beweismittel, die sie für zweckmäßig hält, heranziehen.

2. Mündliche Beweisführung zur Unterstützung der „Äußerung“ kann gestattet werden. Der entsprechende Antrag ist an die bezeichnete Stelle durch die zuständige deutsche Kartell-Auflösungsstelle zu richten und hat darzulegen, daß das Beweismaterial in urkundlicher Form nicht hinreichend unterbreitet werden kann.

I. Erlaß der Unterlassungsanordnung

Nach Berücksichtigung der „Äußerung“ und der zu ihrer Unterstützung unterbreiteten Beweise und nach Anhörung einer etwa von der bezeichneten Stelle notwendig erachteten mündlichen Verhandlung erläßt sie ihre Entscheidung. Entscheidet die bezeichnete Stelle, daß der Betreffende ein Unternehmen betreibt, eine Betätigung ausübt oder eine Verbindung unterhält, die nach Artikel 1, Absatz 1 und 2 oder Artikel 2 des Gesetzes Nr. 56 verboten sind, so stellt sie dem Betreffenden eine „Unterlassungsanordnung“ zu. Die „Unterlassungsanordnung“ enthält eine Darlegung der Rechtsgrundlagen des Verfahrens, die Entscheidung, daß der Betreffende ein Unternehmen betreibt, eine Betätigung

ausübt oder eine Verbindung unterhält, die nach Artikel 1, Absatz 1 und 2 oder Artikel 2 des Gesetzes Nr. 56 verboten sind, die Angabe der Tatsachen, auf welche sich diese Entscheidung stützt, und eine Anordnung, welche dem Betreffenden die Unterlassung der Fortsetzung des verbotenen Unternehmens, der verbotenen Betätigung oder Verbindung aufgibt. Die Unterlassungsanordnung kann ferner positive zur Erfüllung ihres Zweckes erforderliche Anweisungen enthalten. Die „Unterlassungsanordnung“ kann ohne weiteres erlassen werden, wenn der Betreffende die Einreichung der in Paragraph G dieses Abschnittes vorgesehenen „Äußerung“ unterlassen hat. Ein Rechtsmittel gegen die „Unterlassungsanordnung“ findet nicht statt.

VII. VERFAHREN IN DEZENTRALISIERUNGSFÄLLEN

Die folgenden Maßnahmen sollen in Fällen, die unter Artikel I, Absatz 3 und 4 des Gesetzes Nr. 56 fallen, angewendet werden.

A. Vorläufige Entscheidung der bezeichneten Stelle

Die bezeichnete Stelle soll wirtschaftliche Unternehmen überprüfen und entscheiden, welche von ihnen übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft im Sinne des Gesetzes Nr. 56 darzustellen scheinen. Bei dieser Entscheidung soll die bezeichnete Stelle die von den Unternehmen eingereichten Berichte, ebenso wie zusätzliche Umstände, die sie für bedeutsam und einschlägig hält, gebührend berücksichtigen.

B. Einleitung von Verfahren

1. Wenn die bezeichnete Stelle entschieden hat, daß ein Unternehmen eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darzustellen scheint, soll sie ein Verfahren einleiten, in dem sie dem Unternehmen eine „Entscheidung und Anweisung“ zustellt. Die „Entscheidung und Anweisung“ soll enthalten eine Darlegung der Rechtsgrundlage des Verfahrens, eine Entscheidung dahingehend, daß das Unternehmen eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darstellt (nachstehend „Entscheidung der Übermäßigkeit“ genannt) und eine Darstellung der Tatsachen, auf denen die Entscheidung der Übermäßigkeit beruht (nachstehend „begründete Tatsachenaufstellung“ genannt). Sie soll auch die folgenden beiden Gegenstände oder einen derselben enthalten:

a) eine Aufstellung der Maßnahmen, welche nach Ansicht der bezeichneten Stelle getroffen werden müssen, um den Zweck des Gesetzes Nr. 56 zu erfüllen (nachstehend „Aufstellung der Dezentralisierungsmaßnahmen“ genannt) und eine Anweisung, worin innerhalb eines festgesetzten, angemessenen Zeitraumes die Vorlage eines oder mehrerer Pläne zur Ausführung der in der Aufstellung der Dezentralisierungsmaßnahmen gekennzeichneten Maßnahmen gefordert wird;

b) eine Anweisung, worin innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist die Vorlage von eingehenden und praktischen Vorschlägen (nachstehend „Vorschläge“ genannt) gefördert wird, welche die Schritte ausführlich darstellen sollen, welche das Unternehmen zu treffen beabsichtigt, um den Zweck des Gesetzes Nr. 56 zu erfüllen.

2. Wenn nicht anders angeordnet, sind je eine ordnungsgemäß vollzogene Urschrift der in der Anweisung geforderten Pläne oder Vorschläge zusammen mit je sechs beglaubigten Abschriften in englischer und deutscher Sprache innerhalb der gesetzten Frist bei der zuständigen deutschen Kartellauflösungsstelle einzureichen.

C. Einwände gegen Entscheidungen und Anweisungen (Einwanderklärung)

1. Jeder, dem die Befolgung einer in den Entscheidungen und Anweisungen enthaltenen Anord-

nung auferlegt ist, kann innerhalb von 30 (dreißig) Tagen Einwände in Form einer „Einwanderklärung“ gegen jeden Teil der Entscheidung und Anweisung erheben, mit der Ausnahme, daß keine Einwände gegen die Forderung, daß das Unternehmen einen Plan oder Vorschläge zu unterbreiten hat, erhoben werden dürfen; auch darf die Erhebung von Einwänden die Erfüllung einer Forderung, einen Plan oder Vorschläge vorzulegen, nicht aufschieben. Eine „Einwanderklärung“, die berücksichtigt werden soll, muß von einer verantwortlichen Person im Sinne des Abschnittes IV dieser Ausführungsverordnung ausgefertigt werden. Wird innerhalb der festgesetzten Frist keine „Einwanderklärung“ gegen einen Teil der Entscheidung und Anweisung, gegen welchen Einwände erhoben werden können, abgegeben, so stellt dies einen Verzicht auf das Recht auf Anhörung und zur Berufung in Ansehung dieses Teiles dar.

2. Die „Einwanderklärung“ soll die Teile der Entscheidung und Anweisung ausführlich angeben, gegen die die Einwände erhoben werden. Einwände gegen die Rechtsgrundlage des Verfahrens oder gegen die zugrunde gelegte Tatsachenaufstellung sollen getrennt die Tatsachen aufführen, auf die sich die bezeichnete Stelle stützt und welche angezweifelt werden, und zu deren Widerlegung die Tatsachen genau darlegen, auf welche sich die „Einwanderklärung“ stützt. Einwände gegen die Entscheidung der Übermäßigkeit oder gegen die Aufstellung der Dezentralisierungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles darauf zu stützen, daß die Entscheidung der Übermäßigkeit oder daß die Aufstellung der Dezentralisierungsmaßnahmen mit Gesetz Nr. 56 nicht in Einklang stehen oder daß sie auf einen unrichtigen Tatbestand gegründet sind.

3. Jeder „Einwanderklärung“ sollen Beweismittel, auf die sich der Einwand stützt, beigelegt werden. Diese Beweismittel können alle Angaben von Beweiswert umfassen. Wenn der Einwendende nicht in der Lage ist, seine Beweismittel gleichzeitig mit seiner „Einwanderklärung“ einzureichen, so kann er die Gewährung einer zusätzlichen Frist verlangen, die, soweit sie gerechtfertigt erscheint, von der bezeichneten Stelle zu gewähren ist.

4. „Einwanderklärungen“ werden bei der zuständigen deutschen Kartell-Auflösungsstelle in je einer ordnungsgemäß vollzogenen Urschrift und je sechs beglaubigten Abschriften in englischer und deutscher Sprache eingereicht. Unterstützendes Beweismaterial ist in gleicher Art und Anzahl einzureichen. Jedoch können bei umfangreichem Beweismaterial je eine Ausfertigung der einschlägigen Teile in deutscher und in englischer Sprache genügen.

D. Berücksichtigung der Einwanderklärung

1. Die bezeichnete Stelle soll die Einwanderklärung und die zur Unterstützung derselben eingereichten Beweismittel voll berücksichtigen; sie kann neue Beweismittel, die sie für zweckmäßig hält, heranziehen.

2. Erlaubnis zur Beweisführung durch mündliche Aussagen zur Unterstützung der Einwanderklärung oder zu mündlicher Verhandlung kann erteilt werden. Der entsprechende Antrag ist durch die zuständige deutsche Kartell-Auflösungsstelle an die bezeichnete Stelle zu richten und soll dartun, daß der Beweis durch Urkunden nicht hinreichend erbracht werden kann oder daß eine mündliche Verhandlung notwendig ist.

E. Berücksichtigung der Vorschläge

1. Die bezeichnete Stelle hat Vorschläge, die von einem Unternehmen auf eine „Entscheidung und Anweisung“ unterbreitet werden, zu berücksichtigen.

2. Werden die Vorschläge ohne Änderung angenommen, so kann die bezeichnete Stelle deren Ausführung in einer „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ veranlassen. In diesem Falle darf das Unternehmen in der Berufung die Angemessenheit solcher Dezentralisierungsvorschläge nicht anfechten.

3. Werden die Vorschläge nicht angenommen, so kann die bezeichnete Stelle eine geeignete „Entscheidung und Anweisung“ erlassen, in welcher diejenigen Maßnahmen vorgeschrieben werden, die nach Ansicht der bezeichneten Stelle von dem Unternehmen getroffen werden müssen, um den Zweck des Gesetzes Nr. 56 zu erfüllen.

4. Die bezeichnete Stelle kann zu jeder Zeit vor Abschluß der Erörterungen abändernde oder ergänzende Entscheidungen und Anweisungen, die sachdienlich erscheinen, erlassen, wobei sie angemessene Gelegenheit zur Einreichung der Einwandserklärung gewährt.

F. Abschluß der Erörterungen

1. Wenn die bezeichnete Stelle es für geboten hält, schließt sie die Erörterungen unter rechtzeitiger Bekanntgabe an den Einwendenden ab.

2. Die Akten sollen enthalten:

- a. die von der bezeichneten Stelle erlassenen Entscheidungen und Anweisungen;
- b. die Einwandserklärungen mit dem eingereichten Beweismaterial;
- c. zusätzliches von dem Unternehmen vorgelegtes Beweismaterial;
- d. von der bezeichneten Stelle herangezogenes Beweismaterial;
- e. alle während des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und sonstigen amtlichen Maßnahmen der bezeichneten Stelle.

3. Nach Erlaß der „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ wird dieselbe den Akten beigelegt.

G. Erlass der Endgültigen Entscheidung und Anordnung

1. Nach Abschluß der Erörterungen stellt die bezeichnete Stelle entweder das Verfahren ein oder erläßt sie eine „Endgültige Entscheidung und Anordnung“. Die „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ enthält die Angabe der Rechtsgrundlage, die endgültige Entscheidung, daß das Unternehmen eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darstellt, die Angabe der Tatsachen, auf die sich die Entscheidung der Übermäßigkeit stützt, und die endgültige Anordnung der Aufteilung der Vermögenswerte des Unternehmens, der Auflösung des Unternehmens oder der Aufteilung oder Auflösung eines Teiles oder Bestandteiles desselben oder anderer zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes Nr. 56 geeigneter Maßnahmen.

2. Bei der „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ hat die bezeichnete Stelle die erhobenen Einwände gebührend zu berücksichtigen und alle von dem Unternehmen in Erwiderung auf die Anweisung unterbreiteten Vorschläge zu würdigen.

3. Die „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ muß von dem Unternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden, sofern nicht Berufung eingelegt worden ist.

VIII. BERUFUNG GEGEN ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND ANORDNUNGEN

A. Einlegung von Berufung

Wem in einer „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ Maßnahmen auferlegt worden sind, kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes VII, C. 1 dieser Ausführungsverordnung dagegen durch Einreichung einer Berufungsschrift bei einem von der Militärregierung zu errichtenden Berufungsausschuß Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung

der „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ einzureichen und durch die zuständige deutsche Kartell-Auflösungsstelle an den Berufungsausschuß zu richten. Die Berufungsschrift muß von einer gemäß Abschnitt IV verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Ausfertigungen sind, wie für Einwandserklärungen in Abschnitt VII, C. 4 dieser Ausführungsverordnung vorgeschrieben, einzureichen.

B. Berufungsgründe

Die Berufung wird nur dann berücksichtigt, wenn einer oder mehrere der folgenden Berufungsgründe vorgebracht werden:

1. daß die Endgültige Entscheidung, derzufolge das Unternehmen eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darstellt, sich nicht auf erhebliches Beweismaterial stützt;

2. daß die Endgültige Anordnung mit Gesetz Nr. 56 nicht in Einklang steht;

3. daß die Anordnung willkürlich ist.

C. Berufungsakten

1. Die bezeichnete Stelle übersendet eine beglaubigte Abschrift der gesamten in Abschnitt VII dieser Ausführungsverordnung beschriebenen Akten und ihrer „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ dem Berufungsausschuß; diese bildet einen Bestandteil der Berufungsakten.

2. Der Berufungsausschuß soll nur Beweismaterial in Betracht ziehen, das im Verfahren der bezeichneten Stelle vorgebracht wurde und seine Entscheidung auf Grund der Akten und der eingereichten Unterlagen treffen. Mündliche Verhandlungen können stattfinden, wenn der Berufungsausschuß dies nach freiem Ermessen anordnet. Der Berufungsausschuß kann, soweit von ihm als notwendig erachtet, eine Verfahrensordnung aufstellen und weitere Vorschriften für das Verfahren erlassen.

D. Entscheidung des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuß erläßt seine Entscheidung unter gänzlicher oder teilweiser Bestätigung oder Aufhebung der angefochtenen „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“.

E. Verfahren nach Entscheidung des Berufungsausschusses

Die bezeichnete Stelle soll die notwendigen Schritte zur Durchführung der Entscheidung treffen und kann, soweit die „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ vom Berufungsausschuß aufgehoben sein sollte:

1. vorbehaltlich der Zustimmung durch den Berufungsausschuß ihre „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ abändern, oder

2. das Verfahren zwecks Erlasses einer neuen „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“, welche wiederum der Berufung unterliegt, wiedereröffnen.

IX. INKRAFTTRETEN UND ZUSTELLUNG DER BESCHIEDEN

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf:

„Aufforderungen zur Äußerung“ nach Abschn. VI, F., „Unterlassungsanordnungen“ nach Abschnitt VI, I., „Entscheidungen und Anweisungen“ nach Abschnitt VII, B. 1 und

„Endgültige Entscheidungen und Anordnungen“ nach Abschnitt VII, G. 1 dieser Ausführungsverordnung.

1. Die angeführten Bescheide werden am Tage der Zustellung wirksam. Ausschlussfristen beginnen an diesem Tage zu laufen.

2. Die Zustellung der angeführten Bescheide erfolgt entweder persönlich durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift an die für das betreffende

Unternehmen im Sinne des Abschnittes IV dieser Ausführungsanordnung verantwortlichen Personen oder durch eingeschriebenen Brief (in welchem Falle die Zustellung mit der Übergabe der Verfügung an die betreffende Person als bewirkt erachtet wird) oder durch drei aufeinander folgende Veröffentlichungen der Verfügung in einer Zeitung, die in dem Orte allgemein verbreitet wird, wo der Hauptsitz des Unternehmens in der Amerikanischen Zone sich befindet oder sich zuletzt befand oder wo die Personen, an die die Zustellung zu bewirken ist, ihren Wohnsitz haben oder zuletzt hatten. In diesem Falle ist die Zustellung als an dem der dritten Veröffentlichung folgendem Tage erfolgt anzusehen.

X. GENEHMIGUNG IN AUSSICHT GENOMMENER VERKÄUFE

Ein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 56, Artikel I, Ziffer 3, darf nach dem

12. Februar 1947 nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der bezeichneten Stelle über sein Kapitalvermögen durch Verkauf oder in anderer Weise verfügen.

XI. STRAFBESTIMMUNGEN

Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Ausführungsverordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen oder Anweisungen sowie vorsätzliche Verfälschung der gemäß dieser Verordnung zu unterbreitenden Auskünfte werden ausschließlich gemäß Artikel VII des Gesetzes Nr. 56 bestraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Zweites Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

(Zweites Änderungsgesetz)

Vom 5. April 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 25. März 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 in der Fassung des Gesetzes über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 16. Oktober 1947 wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Der Absatz 2 von Art. 35 Ziff. 4 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Oktober 1947 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon kann der Öffentliche Kläger, wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung gerechtfertigt ist, in jedem Falle den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder der Mitläufer bei Personen stellen, gegen die kein genügender Beweis vorliegt, um die Klage mit einem anderen Antrage als auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer zu erheben.“

§ 2

Artikel 17 erhält folgende Ziff. VIII:

„Von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen und von der Anordnung einer Bewährungsfrist kann

ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sich der Betroffene nach seiner Gesamthaltung bereits bewährt hat oder wenn ein Mißverhältnis zwischen den auf Grund der Eingruppierung zu verhängenden Sühnemaßnahmen und den seitherigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen besteht. Wird von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen und von einer Bewährungsfrist ganz abgesehen, so kann der Betroffene ohne Nachverfahren (Art. 42, Abs. 2) sofort in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden.“

§ 3

Artikel 18 erhält folgende Ziff. 3:

„Die Bestimmungen des Art. 17 Ziff. VIII finden entsprechende Anwendung.“

§ 4

In Artikel 58 Ziff. 1 und Absatz 3a in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Oktober 1947 werden in der jeweils ersten Zeile die Worte „oder II“ gestrichen.

§ 5

Das Gesetz tritt am 25. März 1948 in Kraft.

München, den 5. April 1948

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Ueberführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Vom 27. März 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 13. Januar 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die der Dienstaufsicht des Staats-

ministers für Sonderaufgaben unterstehen und hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig sind.

§ 2

Erteilung einer Zusicherung

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens 12 Monate der Dienstaufsicht des Staatsministers für Sonderaufgaben unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Staatsminister für Sonderaufgaben erhalten.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist diese Zusicherung auf Antrag zu erteilen an Vorsitzende von Spruch- und Berufungskammern, Öffentliche Kläger, Ermittler und sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung.
- (3) Die Zusicherung bedarf der Schriftform.

§ 3

Erlöschen der Zusicherung

Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusicherung das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder wenn sein Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist.

§ 4

Beamte

- (1) Hat der Beamte, dem die Zusicherung erteilt ist, eine Planstelle im Staatsministerium für Sonderaufgaben, so ist er bei Beendigung seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein gleichwertiges Amt zu versetzen. Die Auflösung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben ist für einen Beamten auf Kündigung kein wichtiger Kündigungsgrund nach § 626 BGB.
- (2) Ist ein Beamter von einer anderen Behörde in den Bereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben zur Dienstleistung abgeordnet worden, so ist die Behörde, von der er abgeordnet worden ist, auch wenn er keine Zusicherung erhalten hat, verpflichtet, ihn an der alten Dienststelle zu den alten Bedingungen wieder zu übernehmen. Die Tätigkeit im Bereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben ist bei den Beförderungsmöglichkeiten, auch während der Zeit der Abordnung, besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Angestellte und Arbeiter

- (1) Die Zusicherung an einen Angestellten oder Arbeiter hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Wahl des Inhabers der Zusicherung zur Folge:
- Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, sonstiger Verwaltungsverband, Eisenbahn, Post, Telegraphie) mit Ausnahme des Rundfunks und der Religionsgesellschaften (§ 6) oder
 - Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (§ 7) oder
 - Zulassung zur selbständigen Berufsausübung (§ 9) oder
 - Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf (§ 11).
- (2) Sobald der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht, ist dem Inhaber der Zusicherung eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Wahl zu treffen hat.
- (3) Der Staatsminister für Sonderaufgaben kann dem Inhaber der Zusicherung mit dessen Zustimmung an Stelle der in Abs. 1 aufgezählten Möglichkeiten eine Abfindung bewilligen (§ 13).

§ 6

Verwendung im öffentlichen Dienst

- (1) Entschidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im öffentlichen Dienst weiter zu beschäftigen.
- (2) Er kann in den ersten 3 Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

- (3) Er ist bei Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sowie bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Beamtengesetzes bevorzugt in das Beamtenverhältnis zu überführen.

§ 7

Unterbringung in der Privatwirtschaft

- (1) Wählt der Inhaber der Zusicherung die Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, so hat ihn das Arbeitsamt im Rahmen der Kontrollratsvorschriften unter Bevorzugung vor anderen Arbeitssuchenden in Arbeitsstellen einzuweisen.
- (2) Das Arbeitsamt hat, falls der Unternehmer nicht einen wichtigen Ablehnungsgrund geltend macht, die Zuweisung anderer Arbeitskräfte an den Betrieb zurückzustellen, bis der Inhaber der Zusicherung eingestellt ist.
- (3) Er kann in den ersten 3 Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

§ 8

Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7

- (1) Der Inhaber der Zusicherung erhält in den Fällen der §§ 6 und 7 nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld in Höhe von 60 % des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes.
- (2) Auf das Übergangsgeld wird anderweitiges Arbeitseinkommen, das der Inhaber der Zusicherung erhält oder verdient, angerechnet, soweit es 40 % des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes übersteigt. Die Verrechnung erfolgt monatlich.
- (3) Das Übergangsgeld wird bis zur Unterbringung, jedoch höchstens für die Dauer von 18 Monaten, bezahlt. Stand der Inhaber der Zusicherung weniger als 18 Monate unter der Dienstaufsicht des Staatsministers für Sonderaufgaben, so ist das Übergangsgeld nur für den der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Zeitraum zu zahlen.
- (4) Die Zahlung des Übergangsgeldes kommt in Fortfall, wenn der Inhaber der Zusicherung eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt.

§ 9

Selbständige Berufsausübung

- (1) Entschidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Zulassung zu einem selbständigen Beruf (gewerblicher Betrieb, freier Beruf), so ist bei seiner Zulassung nur die berufliche Eignung zu prüfen. Er ist den bereits Zugelassenen gleichzustellen. Bei der Zuweisung von Kontingenten soll er bevorzugt berücksichtigt werden.
- (2) Wer die Befähigung zum Richteramt erworben hat, kann sich an einem Gericht seiner Wahl als Rechtsanwalt niederlassen.
- (3) Wer die fachliche Eignung nachweist, kann sich als Steuerhelfer, Steuerberater, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftstreuhandler oder in ähnlichen Berufen mit freier Wahl des Ortes niederlassen.

§ 10

Übergangsgeld im Falle des § 9

Im Falle des § 9 ist bei Nachweis der Möglichkeit einer Existenzgründung ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 60 % des zuletzt bezogenen Jahresentgeltes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitseinkommen (vgl. § 8, Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr.

§ 11

Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf

Der Inhaber der Zusicherung, der eine Berufsausbildung durch Tätigkeit bei einer Behörde oder durch Studium oder auf ähnliche Weise fortsetzen will, die er wegen seiner Tätigkeit unter der Dienstaufsicht des Staatsministers für Sonderaufgaben unterbrochen hat, hat einen bevorzugten Anspruch auf Zulassung hierzu, falls er den Voraussetzungen für die Berufsausbildung genügt. Der Einwand, daß nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern eingestellt werden kann, darf ihm nicht entgegengehalten werden.

§ 12

Übergangsgeld im Falle des § 11

Im Falle des § 11 erhält der Inhaber der Zusicherung ein Übergangsgeld gemäß § 8 Abs. 1 und 2 auf die Dauer von 12 Monaten.

§ 13

Abfindung

Bewilligt der Staatsminister für Sonderaufgaben dem Inhaber der Zusicherung eine Abfindung (§ 5, Abs. 3), so ist diesem ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes zu zahlen, das er in dem der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehenden Jahr erhalten hat.

§ 14

Zuzugsgenehmigung

Eine nach diesem Gesetz erforderliche Zuzugsgenehmigung ist von der zustehenden Behörde zu erteilen.

§ 15

Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zur Unterbringung von Inhabern von Zusicherungen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

§ 16

Freiwillige

Beamte und Angestellte, die sich freiwillig dem Staatsministerium für Sonderaufgaben zur Verfügung gestellt haben, sich künftig freiwillig zur

Verfügung stellen werden oder nach Ablauf einer Dienstverpflichtung freiwillig im Dienst verbleiben, sind während ihrer Tätigkeit bei der politischen Befreiung bei Bewährung und Eignung bevorzugt zu befördern.

§ 17

Regelung für den Todesfall

(1) Stirbt der Inhaber einer Zusicherung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von 5 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne daß er im öffentlichen Dienst weiter verwendet oder in der Privatwirtschaft untergebracht worden ist, so können seine Ehefrau, seine Abkömmlinge oder seine Eltern, falls sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigten waren, innerhalb einer Anlauffrist von 3 Monaten nach Kenntnis des Todes die Auszahlung des Übergangsgeldes (§ 8) für 5 Monate verlangen.

(2) Zahlungen, die an den Inhaber der Zusicherung des Übergangsgeldes bereits erfolgt sind, sind anzurechnen.

(3) Der Anspruch ist eine persönliche Forderung, die nicht zum Nachlaß des Verstorbenen gehört.

§ 18

Ausschluß der Übertragbarkeit

Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Staatsregierung.

§ 20

Überwachung der Durchführung

Der Ministerpräsident überwacht die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 30. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 106**Über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht**

Vom 27. März 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats am 3. Februar 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen ab-

weichend von den geltenden Bestimmungen einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 27. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Berichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 5. November 1947, GVBl. 1948/S. 16, muß die Präambel richtig lauten:

„Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 9 des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GVBl. S. 299) wird verordnet“.